

# NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen Förderung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres



## Förderrichtlinie - gültig für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land NÖ fördert aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen Träger von Tagesbetreuungseinrichtungen mit Standort in Niederösterreich, wenn ein Kind gemäß § 19a NÖ Kindergartenengesetz 2006, LGBl. 5060, oder der entsprechenden Bestimmung in einem anderen Bundesland, verpflichtet ist, den Kindergarten zu besuchen und eine Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, besucht.  
Darüber hinaus wird Kindern im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht ab dem Kindergartenjahr 2016/17 ein Besuch zu ermäßigten Tarifen ermöglicht.
- 1.2 Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate, beginnt im September und dauert bis zum August des folgenden Jahres.
- 1.3 Antragsberechtigt sind private Erhalter von Tagesbetreuungseinrichtungen in Niederösterreich für Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr bzw. das vorletzte Jahr vor Schulpflicht in einer Gruppe der betreffenden Einrichtung absolvieren.
- 1.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Förderung

- 2.1 Die Höhe der Förderung beträgt für Kinder  
im verpflichtenden Kindergartenjahr 2015/16 maximal € 1.000,--,  
im verpflichtenden Kindergartenjahr 2016/17 maximal € 1.020,--,  
im verpflichtenden Kindergartenjahr 2017/18 maximal € 1.040,--  
pro Jahr und Kind.

Die Höhe der Förderung beträgt für Kinder im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht

im Kindergartenjahr 2016/17 maximal € 510,-- und  
im Kindergartenjahr 2017/18 maximal € 520,-- pro Jahr und Kind.

- 2.2 Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Für die zeitliche Inanspruchnahme der Tagesbetreuungseinrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres im wöchentlichen Ausmaß von 20 Stunden darf von den Eltern (Erziehungsberechtigten) kein Beitrag eingehoben werden.  
Ausgenommen sind Beiträge für Spezialangebote, Verabreichung von Mahlzeiten und Beiträge zur Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial.

2. Die Erfüllung der Kindergartenpflicht ist vom Träger der Tagesbetreuungseinrichtung für das Kind zu bestätigen. Die Verpflichtung ist erfüllt, wenn das Kind an mindestens 4 Tagen in der Woche und mindestens 16 Stunden während der Bildungszeit am Vormittag die Tagesbetreuungseinrichtung besucht.
3. Der Träger der Tagesbetreuungseinrichtung hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) darüber zu informieren, dass für den Besuch des Kindes im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres das Land NÖ dem Träger eine Förderung ausbezahlt und sich dadurch die Kosten der Eltern (Erziehungsberechtigten) verringern.
4. Die Daten des Kindes sind mittels Antragsformular vollständig zu übermitteln.
5. Der Nachweis, dass der Bildungsplan für das verpflichtende Kindergartenjahr erfüllt wird, ist zu erbringen.
6. Tagesbetreuungseinrichtungen müssen bei der Antragstellung eine Bestätigung vorlegen, in der die Qualifizierung der Bewilligungsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, nachgewiesen wird.

### 3. Antragstellung für die Förderung

3.1 Antragsformulare für die Förderung sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, erhältlich. Weiters können die Antragsformulare unter <http://www.noel.gv.at/kinderbetreuung> aus dem Internet heruntergeladen werden.

3.2 Der Träger der Tagesbetreuungseinrichtung hat das Antragsformular pro Einrichtung ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, vorzulegen.  
Einbringungsfrist ist der 31. August des jeweiligen Kindergartenjahres.

### 4. Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird halbjährlich auf ein vom Antragsteller bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

### 5. Rückerstattung der Förderung

Der Träger der Tagesbetreuungseinrichtung bestätigt mit seiner Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen. Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt oder mit zukünftig anfallenden Förderungen gegen gerechnet werden.

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Allgemeine Förderung  
Referat Generationen  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1